



Photovoltaikvertrag 03/0288/03 –

Kunden-Nummer:

Vertrag über den Netzparallelbetrieb einer Erzeugungsanlage am Netz von SWN

Zwischen dem Betreiber der Erzeugungsanlage

X
X
X

- nachstehend „**Anlagenbetreiber**“ genannt –

und der

Stadtwerke Neustrelitz GmbH
Wilhelm-Stolte-Str. 90
17235 Neustrelitz

- nachstehend „**SWN**“ genannt –

für die Einspeisestelle :

Flur/Flurstück :

Zählpunkt :



Präambel

Der Vertrag regelt den Parallelbetrieb der Photovoltaikanlage des Anlagenbetreibers mit dem SWN - Niederspannungsnetz und die Vergütung des eingespeisten Stroms durch SWN nach dem „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)“.

§ 1

Ort, Art, Umfang und Messung

1. Die für die solare Elektroenergieerzeugung installierten technischen Einrichtungen einschließlich des für die Unterbringung der Verrechnungszähler erforderlichen Zählerplatzes sind – mit Ausnahme der Verrechnungszähleinrichtungen – Eigentum des Anlagenbetreibers.
2. Der Anlagenbetreiber übergibt SWN die erzeugte Elektroenergie und zwar als Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 V und einer Frequenz von etwa 50 Hertz am Hausanschluss. Die maximale Einspeiseleistung entspricht der Spitzenleistung der Photovoltaikanlage (bestehend aus XX Modulen XXX á XX Wp und X Wechselrichter vom Typ XXX á XX kVA) in Betrieb genommen am dd.mm.yyyy und beträgt

xx,xx kWp

3. Änderungen der Erzeugungsanlage bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SWN.
4. Die Verrechnungszähleinrichtung besteht aus den Messeinrichtungen der in Anlage 6 aufgeführten Messkonzeption *und einen Messwandler (Wandlerfaktor XXX)*.

Sofern der Anlagenbetreiber nicht die Einrichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen einschließlich der Messung von einer fachkundigen dritten Person vornehmen lässt, erfolgen Beschaffung und der Einbau der Verrechnungszähler durch SWN und verbleiben im Eigentum der SWN. Andernfalls wird der Einspeiser sicherstellen, dass die fachkundige dritte Person mit dem Netzbetreiber eine entsprechende vertragliche Vereinbarung über die jeweils von ihr erbrachten Dienstleistungen abschließen wird.

Für Messstellenbetrieb und Messung gelten die Vorschriften der §§ 21b bis 21h des Energiewirtschaftsgesetzes und der aufgrund von § 21i des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 2

Technik und Betrieb

1. Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Photovoltaikanlage erfolgen nach Maßgabe der VDE Anwendungsregel VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ und den „Technischen Anschlußbedingungen (TAB NS Nord)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.



Folgende technische Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten

- Technische Anschlussbestimmungen TAB NS NORD 2012
 - technische Anwendungsregel VDE-AR-N 4105
 - DIN EN 62446 (VDE 0126-23)
2. SWN ist berechtigt, sich in Anwesenheit des Anlagenbetreibers oder seines Beauftragten von der Einhaltung dieser Bedingungen jederzeit während der Laufzeit dieses Vertrages zu überzeugen.
 3. Der Anlagenbetreiber wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf das SWN - Netz eintreten können. SWN ist bei Mängeln an der Erzeugungsanlage des Anlagenbetreibers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die unzulässige Rückwirkungen auf das SWN- Netz oder Anlagen Dritter haben können, zur Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz berechtigt.
 4. SWN verpflichtet sich, die elektrische Energie aus der Erzeugungsanlage des Anlagenbetreibers bis zu der Leistung gemäß §1, Ziffer 2 (Einspeiseleistung) in ihr Netz aufzunehmen und entsprechend dem EEG zu vergüten. Die Verpflichtung besteht nicht, solange SWN infolge von Betriebsstörungen, Erhaltungsarbeiten an ihren Anlagen bzw. aus anderen technischen oder betrieblichen Gründen nicht in der Lage ist, die vom Anlagenbetreiber erzeugte elektrische Energie abzunehmen.
 5. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet seine Anlage mit einer technischen Einrichtung (Anlage 5) gem. EEG §6 Abs. 2 Punkt 1 auszustatten, mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung reduzieren kann (*Funkrundsteuerempfänger*). Die Einrichtung muss den technischen Bestimmungen gem. Anlage 7 entsprechen.

§ 3 Preisregelung

1. Der Anlagenbetreiber sichert SWN zu, Betreiber der Erzeugungsanlage und Anspruchsberechtigter hinsichtlich des von ihm beanspruchten Vergütungssatzes gemäß EEG zu sein. Dem Anlagenbetreiber ist bekannt, dass ihm anderenfalls keine Ansprüche auf Einspeisung und Vergütung bzw. auf den beanspruchten Vergütungssatz aus diesem Vertrag zustehen. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die in den Sätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, stehen SWN Rückzahlungsansprüche im Umfang der nach diesem Vertrag geleisteten EEG-Vergütungen zu, die von dem Anlagenbetreiber mit 8% über dem Basiszinssatz ab dem Zeitpunkt der Auszahlung der Vergütung an den Anlagenbetreiber zu verzinsen sind.

Die Zahlung der EEG-Vergütung erfolgt sowohl dem Grunde wie auch der Höhe nach vorläufig unter dem Vorbehalt, dass die Voraussetzungen des Erneuerbare Energien Gesetzes in der geltenden Fassung für die Vergütungszahlung erfüllt sind. SWN behält sich die Rückforderung zu viel gezahlter Beträge vor.

2. Die vom Anlagenbetreiber in das Netz der SWN gelieferte elektrische Energie wird gemäß der in der Anlage beigefügten Preisstellung (Preisblatt - Anlage 1) vergütet.



Die Zählerstandserfassung der vom Anlagenbetreiber eingespeisten elektrischen Wirkarbeit erfolgt jährlich per 31. Dezember durch Ablesung durch den Anlagenbetreiber. Der Anlagenbetreiber wird SWN den Zählerstand in Form der Anlage 2, spätestens bis zum 31. Januar des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres, zur Verfügung stellen.

Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Zahlung der Einspeisevergütung wird eine monatliche Abschlagszahlung auf das nachfolgende Konto vereinbart, die mit dem jährlichen Rechnungsbetrag verrechnet wird.

Kontoinhaber
IBAN
BIC

* wird vom Anlagenbetreiber spätestens vor der Freigabe der Photovoltaikanlage zum Netzparallelbetrieb der SWN mitgeteilt

Gleichzeitig hierzu wird dem Anlagenbetreiber ein Beleg über die Höhe der Einspeisevergütung zugestellt. Erhebt der Anlagenbetreiber Einwände gegen den vorgenannten Beleg, sind diese der SWN schriftlich mitzuteilen.

3. Für die Errichtung, Betrieb und Wartung, sowie die Abrechnung durch SWN der in § 1, Ziffer 4 genannten Vermessungszähleinrichtung zahlt der Anlagenbetreiber an SWN jährlich für den Messstellenbetriebs- und Abrechnungspreis in Höhe des jeweils gültigen Entgeltes für Messstellenbetrieb und Abrechnung (Anlage 1).
Sofern die Vermessungszähleinrichtung sich nicht im Eigentum der SWN befindet, wird nur ein Abrechnungsentgelt enthoben.
Dieser Betrag wird mit der jährlichen Einspeisevergütung verrechnet.
4. Die vorgenannten Preise stellen Netto-Preise dar, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist. Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, der SWN die zur Feststellung der jeweils gültigen Umsatzsteuer erforderlichen Angaben zu machen und unverzüglich jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung des Umsatzsteuersatzes zur Folge haben, unaufgefordert mitzuteilen (Anlage 3).

§ 4 Laufzeit und Kündigung

1. Vertragsbeginn ist der Tag der Inbetriebnahme.

Der Vertrag läuft zunächst bis zum 31.12.2012 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Maßgeblich ist der Zugang beim nicht kündigenden Vertragspartner

2. Bei ersatzlosem Außerkrafttreten des EEG sowie bei einer dauerhaften Stilllegung der Erzeugungsanlage endet der Vertrag, ohne dass es hierfür einer gesonderten Kündigung bedarf. Mit der dauerhaften Stilllegung der Erzeugungsanlage wird die

Einspeisestelle vom Netz getrennt. Die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses trägt der Anlagenbetreiber.



3. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Einspeiser beim Betrieb der Anlage nicht die gesetzlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik einhält.
4. Der Vertrag endet automatisch nach 20 Kalenderjahren nach dem Inbetriebnahmejahr.

§ 5 Schlussbestimmungen

Für Schäden, die von einem Vertragspartner in den Elektrizitätsanlagen des anderen Vertragspartners durch Störungen verursacht werden, wird gegenseitig die Haftung auf den Verschuldungsmaßstab und den Haftungsumfang des § 18 der NAV in der Fassung vom 17.10.2008, begrenzt.

Änderungen dieses Vertrages und zusätzliche Abmachungen gelten nur, wenn sie von beiden Vertragspartnern schriftlich anerkannt worden sind.

Für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages speichert SWN die anfallenden Daten zum Zwecke der Vertragskontrolle über Datenverarbeitung.

Die Anlagen dieses Vertrages sind untrennbarer Vertragsbestandteil.

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Neustrelitz, den

Ort

Datum

Neustrelitz, den.....

Ort

Datum

.....
Anlagenbetreiber
(rechtsverbindliche Unterschrift, ggf. mit Firmenname und Firmenstempel)

.....
Stadtwerke Neustrelitz GmbH
Geschäftsführer Geschäftsführer

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Anlage 2: Zählerstandsmeldung

Anlage 3: Erklärung zur Umsatzbesteuerung

Anlage 4: Auszug aus der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006

Anlage 5: Erklärung zur Einhaltung EEG §6 Abs. 2 Punkt 1

Anlage 6: schematische Darstellung der Messeinrichtungen

Anlage 7: Netzsicherheitsmanagement



Anlage 1

Preisblatt zum Vertrag über den Netzparallelbetrieb einer Erzeugungsanlage am Netz von SWN 2013

Vergütungskategorien¹⁾

Die Vergütung für die Einspeisung von Strom aus solarer Strahlungsenergie richtet sich nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG).

| Monat der Inbetriebnahme | Vergütung bis einschließlich einer installierten Anlagenleistung ≤ 10 kWp | Vergütung bis einschließlich einer installierten Anlagenleistung ≤ 40 kWp | Vergütung bis einschließlich einer installierten Anlagenleistung ≤ 1 MWp |
|--------------------------|---|---|--|
| MMMM JJJJ | xx,xx ct/kWh | xx,xx ct/kWh | xx,xx ct/kWh |

Entgelte für Messung und Datenbereitstellung^{1),2)}

| | Messstellenbetrieb Euro/a | Abrechnung Euro/a |
|----------------------|------------------------------|----------------------|
| Eintarif | 6,20 | 11,31 |
| Doppeltarif | 14,49 | 11,31 |
| intelligenter Zähler | 46,01 | 11,31 |
| I-Wandler | 11,00 | |
| Tarifschaltuhr | 15,00 | |

1) Preise zzgl. der gesetzlich gültigen MwSt.

2) gültig ab 01.01.2013

Auszug aus dem Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien

§ 33 Marktintegrationsmodell für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie

(1) Die Vergütung nach § 32 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, ist für Strom aus Anlagen ab einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt bis einschließlich einer installierten Leistung von 1 Megawatt in jedem Kalenderjahr begrenzt auf 90 Prozent der insgesamt in diesem Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Strommenge. Soweit die nach Satz 1 nicht vergütungsfähige Strommenge nicht in der Form des § 33b Nummer 3 direkt vermarktet wird, besteht der Anspruch auf Vergütung nach § 32 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, nur für die in dem Kalenderjahr jeweils zuerst eingespeiste Strommenge. Die Begrenzung nach Satz 1 ist im gesamten Kalenderjahr bei den monatlichen Abschlägen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 zu berücksichtigen.

(2) Für den Strom, der über die vergütungsfähige Strommenge nach Absatz 1 hinaus in einem Kalenderjahr eingespeist wird, verringert sich die Vergütung auf den tatsächlichen Monatsmittelwert des Marktwerts für Strom aus solarer Strahlungsenergie nach Nummer 2.4.2 der Anlage 4 zu diesem Gesetz („MWSolar“). Soweit Anlagen nach Absatz 1 nicht mit



Anlage 1

technischen Einrichtungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 ausgestattet sind, verringert sich die Vergütung abweichend von Satz 1 auf den tatsächlichen Jahresmittelwert des Marktwerts für Strom aus solarer Strahlungsenergie („MWSolar(a)“); § 17 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. Sind die Werte „MWSolar“ oder „MWSolar(a)“ kleiner Null, werden sie mit dem Wert Null festgesetzt.

(3) Der Wert „MWSolar(a)“ ist der Quotient aus der Summe der nach Nummer 2.4.2 der Anlage 4 zu diesem Gesetz für die Monate Januar bis Dezember eines Kalenderjahres berechneten tatsächlichen Monatsmittelwerte des Marktwerts für Strom aus solarer Strahlungsenergie („MWSolar“) und dem Wert 12.

(4) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber dürfen Strom aus einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nur mit Strom aus anderen Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen, soweit alle Anlagen jeweils derselben Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge nach Absatz 1 Satz 1 unterliegen. Bei Verstößen gegen Satz 1 verringert sich der Vergütungsanspruch für den gesamten Strom, der über die gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, auf den Wert „MWSolar(a)“; dies gilt bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats, der auf die Beendigung des Verstoßes folgt.

(5) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber müssen die Strommenge, die in ihrer Anlage insgesamt in einem Kalenderjahr erzeugt wird, gegenüber dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar des Folgejahres nachweisen; andernfalls gilt die insgesamt in dem jeweiligen Kalenderjahr aus der Anlage tatsächlich in das Netz eingespeiste Strommenge als erzeugte Strommenge im Sinne von Absatz 1 Satz 1.

§66 Übergangsbestimmung

(19) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nach dem 31. März 2012 und vor dem 1. Januar 2014 in Betrieb genommen worden sind, findet § 33 erst ab dem 1. Januar 2014 Anwendung. [...]



Anlage 2

X
X
X

Stadtwerke Neustrelitz GmbH
Abteilung Vertrieb/Abrechnung
Wilhelm-Stolte-Str. 90

17235 Neustrelitz

Kunden-Nummer:

Zählerstandsmeldung zum Vertrag über den Netzparallelbetrieb einer Erzeugungsanlage am Netz von SWN vom dd.mm.yyyy

Einspeisezeitraum vom bis

Zählerstand alt

Zählerstand neu

Zählerdifferenz

Wir bitten um Veranlassung der Zahlung der Einspeisevergütung.

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift des Anlagenbetreibers / ggf. Stempel



Anlage 3

X
X
X

Stadtwerke Neustrelitz GmbH
Abteilung Vertrieb/Abrechnung
Wilhelm-Stolte -Str. 90
17235 Neustrelitz

Kunden-Nummer:

Ergänzung zum Vertrag über den Netzparallelbetrieb einer Erzeugungsanlage am Netz der SWN vom dd.mm.yyyy

Ich / Wir unterliege(n) der Umsatzbesteuerung, weil die Erzeugungsanlage als gewerbliche Einrichtung betrieben wird. Bei der Rechnungslegung ist deshalb die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer in voller Höhe (z. Z. 19 %) zur vertraglich vereinbarten Vergütung hinzuzurechnen.
Ich / Wir werde(n) beim Finanzamt in
unter der Steuer- Nr.: geführt. *)

Ich bin / Wir sind kein Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und habe(n) keinen Anspruch auf die Auszahlung der Umsatzsteuer. *)

Jede Änderung der Verhältnisse, die eine Änderung der Umsatzbesteuerung zur Folge hat, werde(n) ich / wir der SWN unaufgefordert mitteilen.

.....,
Ort Datum Unterschrift des Einspeisers / ggf. Stempel

*) zutreffendes bitte ankreuzen



Anlage 4

Auszug aus der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01. November 2006:

§ 15 Überprüfung der elektrischen Anlage

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 17 Unterbrechung der Anschlussnutzung

(2) Der Netzbetreiber hat die Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat

oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

In den Fällen des Satzes 3 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anschlussnutzer auf Nachfrage nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.



Anlage 4

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.



Anlage 4

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch 2482 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50, ausgegeben zu Bonn am 7. November 2006 bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.



Anlage 5

Erklärung zur Einhaltung EEG §6 Abs. 2 Punkt 1

X
X
X

Stadtwerke Neustrelitz GmbH
Abteilung Netzmanagement
Wilhelm-Stolte -Str. 90
17235 Neustrelitz

Erklärung an die Stadtwerke Neustrelitz GmbH

Hiermit erkläre(n) wir/ich als Anlagenbetreiber der Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von xxx kWp am Standort17235 Neustrelitz, dass zur Einhaltung der Vorgaben des EEG §6 Abs. 2 Punkt 1 eine technische Einrichtung installiert wurde, mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung reduzieren kann (*Funkrundsteuerempfänger*).

Ich / Wir nehme(n) nehmen zur Kenntnis, dass bei Nichteinhaltung der Vorgaben gem. EEG §6 Abs. 2 Punkt 2 die Vergütung sich gem. EEG §17 Absatz 1 auf Null verringert.

.....,
Ort Datum Unterschrift des Einspeisers / ggf. Stempel

*) zutreffendes bitte ankreuzen

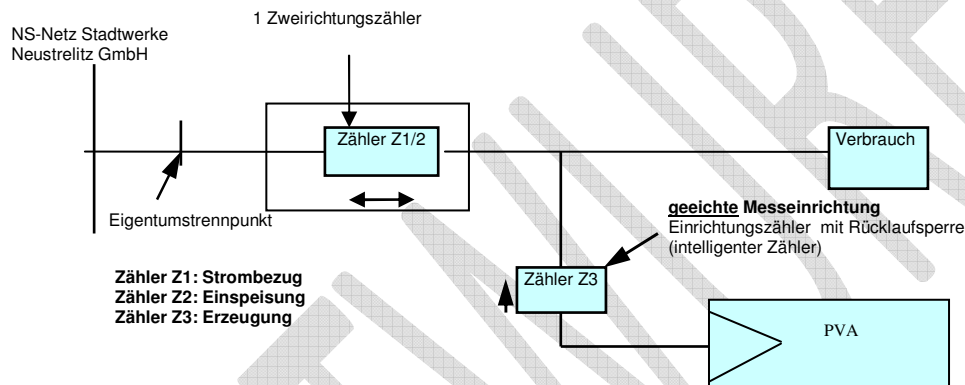


Anlage 6

Schematische Darstellung der Messeinrichtungen

Für die Abrechnung der eingespeisten bzw. selbstverbrauchten Strommengen aus der Erzeugungsanlage sind gemäß folgender Abbildung entsprechende Messeinrichtungen in der Kundenanlage zu installieren.

Photovoltaikanlagen mit Selbstverbrauch > 30kWp



Z1 ist die kWh - Zählung für den **Bezug** aus dem Stadtwerke Neustrelitz Netz
Z2 ist die kWh- Zählung für die **Einspeisung** in das Stadtwerke Neustrelitz Netz, die nach EEG vergütet wird.
Z3 ist die kWh – Zählung für die **Erzeugung** durch die PVA, die zur Ermittlung der vergütungsfähigen Strommenge gem. §33 EEG benötigt wird

Die Verrechnung der Kosten für Messtellenbetrieb und Abrechnung des Zweirichtungszählers **Z1/2** erfolgt über die Strombezugsrechnung.

Die Kosten für Messtellenbetrieb und Abrechnung des Erzeugungszähler **Z3** werden gem. Anlage 1 mit der jährlichen Einspeisevergütung verrechnet.

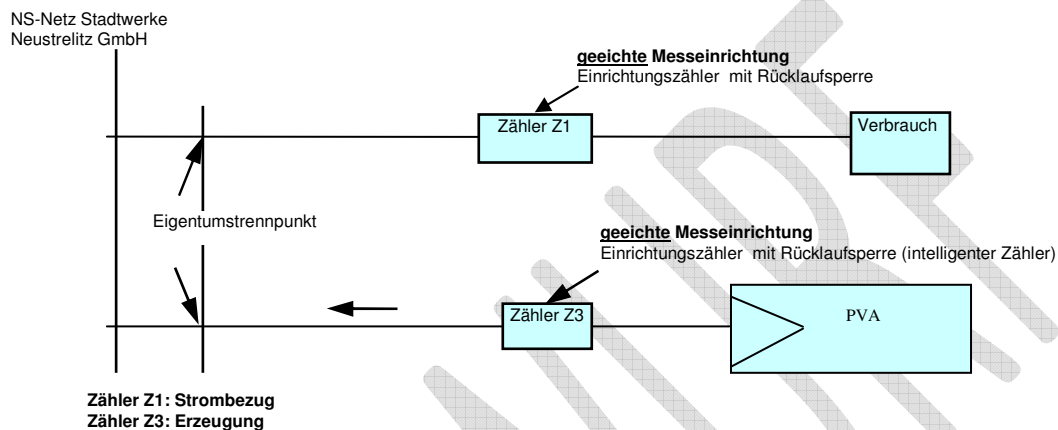


Anlage 6

Schematische Darstellung der Messeinrichtungen

Für die Abrechnung der eingespeisten aus der Erzeugungsanlage sind gemäß folgender Abbildung entsprechende Messeinrichtungen in der Kundenanlage zu installieren.

Photovoltaikanlagen ohne Selbstverbrauch > 30 kWp



Z1 ist die kWh - Zählung für den **Bezug** aus dem Netz der Stadtwerke Neustrelitz GmbH.

Z3 ist die kWh – Zählung für die **die Einspeisung** in das Netz der Stadtwerke Neustrelitz GmbH durch die PVA, die zur Ermittlung der vergütungsfähigen Strommenge benötigt wird.

Die Verrechnung der Kosten für Messtellenbetrieb und Abrechnung des Zählers **Z1** erfolgt über die Strombezugsrechnung.

Die Kosten für Messtellenbetrieb und Abrechnung des Erzeugungszähler **Z3** werden gem. Anlage 1 mit der jährlichen Einspeisevergütung verrechnet.



Anlage 7

Technische Spezifikation Funk-Rundsteuerempfänger

Der Funk-Rundsteuerempfänger (FRE) ist zum Betrieb an dem Langwellensender Burg (b. Magdeburg) der Europäischen Funk-Rundsteuerung GmbH, München auszulegen.

Der FRE muss eine schriftliche Freigabe der Europäischen Funk-Rundsteuerung GmbH, München haben.

| | | |
|------------------------------|--|----------------------------------|
| Elektrische Werte: | Netzspannung U_n : | 230 V |
| | Netzfrequenz f_n : | 50 Hz |
| | Leistungsaufnahme: | 1.3 W / 2.1 VA |
| Ausgangsrelais: | Anzahl: | 6 steckbare Leistungsrelais |
| | Schaltvermögen Umschalter: | $\cos\phi = 1$ 250 V / 25 A |
| | | $\cos\phi = 0,3$ 250 V / 15 A |
| | Schaltvermögen Arbeitskontakt: | $\cos\phi = 1$ 250 V / 40 A |
| | | $\cos\phi = 0,3$ 250 V / 25 A |
| Summenstrom I_{tot} : | 75 A | |
| Funkrundsteuersystem: | Protokoll: | Semagyr-Top gemäss DIN 43861-402 |
| | Empfangsfrequenz: | 139,0 kHz |
| | Empfangspegel H_e : | 57 / 60 dB $_{\mu}$ V / M |
| Bauform: | Montageart: | auf Hutschiene |
| | Nennschaltspannung: | U = max 265 VAC |
| Empfängerfunktionen: | <ul style="list-style-type: none"> - Leuchtdioden zur Signalisierung der Betriebszustände - Verhalten bei Netzausfall- und –wiederkehr programmierbar - Echtzeit Kalenderuhr - Sendeausfallerkennung - Auslesbare Empfangsqualität-Übersicht - wählbare Relaisbetätigung in den Intervallen 3 bis 15 Minuten - beliebige Zuordnung von Befehlen und Adressen zu Relais sowie bedingte Abläufe | |
| Parametrierung: | optische Schnittstelle | |

Die Schaltung der Relaiskontakte ist auf der Innenseite des Gehäuse-Deckels darzustellen, wobei die Kontakte in Ruhestellung „Aus“ zu zeichnen sind.



Netzsicherheitsmanagement

1. Da das betreffende vorgelagerte 110-kV-Netz zeitweise vollständig durch Strom aus Erneuerbaren Energien ausgelastet ist, kann ein Anschluss der Erzeugungsanlage gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 EEG nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Anlagenbetreiber seine Bereitschaft erklärt, bei Bedarf einer Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung, einschließlich der Übernahme aller in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, bei Netzüberlastung zuzustimmen. Bei der technischen Einrichtung handelt es sich um einen Funkrundsteuerempfänger (FRSE) und einer nachfolgenden, durch den Anlagenbetreiber umzusetzenden, Steuerung zur Verarbeitung der Steuerbefehle. Der Funkrundsteuerempfänger muss die technischen Eigenschaften und Daten gemäß dem als Anlage 4 beiliegenden Datenblatt aufweisen.
2. Die Einbindung des Funkrundsteuerempfängers in die Anlage des Anlagenbetreibers erfolgt durch den Anlagenbetreiber. Zudem ist eine Parametrierung des Empfängers erforderlich. Bei nicht ausreichender Feldstärke am Einbauort des Funkrundsteuerempfängers wird der Anlagenbetreiber für den Empfang der Befehle zusätzlich eine Außenantenne installiert.
3. Der Anlagenbetreiber gewährleistet, dass drei Einzelbefehle an seiner Erzeugungsanlage umgesetzt werden können:

keine Reduzierung =>entspricht dem Freigabesignal zur Einspeisung der Gesamtnennleistung

Reduzierung auf 0 % bezogen auf die Gesamtnennleistung der Erzeugungsanlage

NOT-AUS => Ausschaltung, die zur Netztrennung der Erzeugungsanlage führt.
4. Sollte die Anlage des Anlagenbetreibers technisch dazu in der Lage sein, vereinbart SWN mit dem Anlagenbetreiber zwei weitere Reduzierungsstufen, um eine Reduzierung der Einspeisung um 100% oder eine Trennung der Anlage vom Netz nicht ausschließlich vornehmen zu müssen.

Diese beiden weiteren Reduzierungsstufen lauten:

- Reduzierung auf mindestens 60 % bezogen auf die Gesamtnennleistung der Erzeugungsanlage

- Reduzierung auf mindestens 30 % bezogen auf die Gesamtnennleistung der Erzeugungsanlage
5. Indes bleibt auch bei Anlagen, die entsprechend reduziert werden können, eine Reduzierung auf 0% oder eine Trennung vom Netz ausdrücklich vorbehalten, sollte es die Netzsicherheit erfordern.



6. Die vom vorgelagerten Netzbetreiber vorgegebenen Einzelbefehle werden mittels des Funkrundsteuerempfängers in entsprechende Dauerbefehle umgesetzt. Ein neuer Steuerungsbefehl setzt den vorherigen Befehl zurück. Ein Steuerbefehl bleibt demnach so lange bestehen, bis ein neuer Steuerungsbefehl ausgegeben wird. Handlungsvorrang haben beim Netzsicherheitsmanagement die Gewährleistung der Personensicherheit und der Erhalt der Funktionsfähigkeit des Netzes. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Netzsituation wieder eine Erhöhung der Einspeiseleistung zulässt, werden die Einzelbefehle entsprechend der zulässigen Erhöhung zurückgesetzt.
7. Mittels einer fachgerechten Installation und Inbetriebnahme des Funkrundsteuerempfängers an die technische Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung setzt der Anlagenbetreiber den jeweiligen Steuerbefehl zur befehlsgerichteten Anpassung der Leistungsabgabe in das Netz der SWN um. Zur fachgerechten Installation und Inbetriebnahme des Funkrundsteuerempfängers an die technische Einrichtung gehört, dass zwischen dem Empfang des Steuerbefehls und dem Erreichen des mit dem Befehl vorgegebenen Einspeiseniveaus nur ein Zeitraum von maximal 4 Minuten liegt. Die Realisierung der NOT- AUS- Schaltung hat nach dem Empfang des Signals unverzüglich zu erfolgen. Die Aufhebung des NOT-AUS erfolgt über die Vorgabe eines der unter Ziffer 3 genannten Steuerbefehle.
8. Der Anlagenbetreiber stellt die dauerhafte Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung sicher. Im Rahmen einer Abnahme, vorzugsweise bei der Inbetriebsetzung der Anschlussanlage, ist SWN die Funktionsfähigkeit des Funkrundsteuerempfängers und der technischen Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung sowie auf Verlangen (Stichprobenprüfung) die ordnungsgemäße Umsetzung der Steuerbefehle gemäß Ziffer 3 vorzuführen.
9. Stellt SWN fest, dass die Erzeugungsanlage nicht bzw. nicht gemäß der Vorgabe auf die Steuerbefehle reagiert, wird SWN aus Verantwortung für die Personensicherheit und die Sicherheit des Netzes die Erzeugungsanlage vom Netz zur allgemeinen Versorgung trennen.